

Merkblatt zur Überführungsversicherung für Seat Neufahrzeuge der SEAT S.A. zu Seat Partnern in Deutschland

aufgrund eines zwischen

der SEAT S.A., Spanien und der der AXA Seguros S.A., Spanien (Versicherer) - als führende Gesellschaft -

geschlossenen Vertrages.

1. SCHADENMELDUNG UND ABWICKLUNG

Es sollte das Bestreben aller Mitarbeiter sein, die mit Neufahrzeugen umgehen, die Fahrzeuge pfleglich zu behandeln und Beschädigungen sofort zu melden, um Schadenursachen nachgehen und Regressmöglichkeiten nutzen zu können.

Schadenmeldung an: Volkswagen Insurance Brokers GmbH (VIB)

Postfach 8141, Brieffach GH-GWZSF

38131 Braunschweig

Tel.: 0531-212-80130 Fax.: 0531-212-77723

e-mail: vib-transport@vwfs.com

Bitte reichen Sie die Schäden Online über unsere Internetseite ein:

http://vwv-cms.crm.cpn.vwg/cms_vwv/index.jsp

1.1. Reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- Quittierten Lieferschein des abliefernden Spediteurs
- Schriftwechsel über Haftbarhaltung gegenüber Dritten
- Reparaturrechnung (Netto auf Autohaus) sowie eventuelle Fremdrechnungen z.B.: Lack
- Bei Diebstahlschäden eine Kopie der polizeilichen Anzeige
- Lichtbilder, die den Schaden dokumentieren oder ein Gutachten ab € 1.500,- (netto) in Absprache mit der Volkswagen Insurance Brokers GmbH



2. GEGENSTAND UND UMFANG DER VERSICHERUNG

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für alle fabrikneuen, serienmäßig hergestellten Fahrzeuge von SEAT S.A., die von den Werken der SEAT S.A. zu den Seat-Partnern in Deutschland überführt werden. Ohne besondere Vereinbarung besteht über diesen Vertrag kein Versicherungsschutz für z.B. gebrauchte Dienstfahrzeuge, Jahreswagen von Werksangehörigen, Fahrzeugen mit werksseitig erfolgter Tageszulassung, <u>Selbstabholerfahrzeuge und Reimporte/EU- Fahrzeuge</u>.

Im Rahmen dieser Transportversicherung und unter Berücksichtigung der besonderen Vereinbarungen dieses Merkblattes trägt der Versicherer alle Gefahren, Verluste und Beschädigungen gemäß den ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984 im bekannten Umfang.

Versichert sind auch Beschädigungen und Verluste der versicherten Fahrzeuge, die nachweislich durch Aufruhr, Plünderung, politische Gewalthandlungen oder sonstige bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrung sowie durch Sabotage entstehen. Der Einschluss dieser Gefahren kann vom Versicherer mit einer Frist von 2 Tagen vor Beginn der Überführung gekündigt werden. Bei lagernden Fahrzeugen kann auch nach Risikobeginn gekündigt werden, die Frist beträgt dann 14 Tage.

3. BEGINN UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz

- beginnt mit dem Bereitstellen der disponierten Fahrzeuge zur Verladung.
- besteht während des Transports der Fahrzeuge zu den Seat-Partnern in Deutschland.
- schließt Lagerungen in den Werken, auf den Zielbahnhöfen, in den Spediteurslagern und bei den Seat-Partnern ein und endet mit der Übergabe der Fahrzeuge an den Käufer oder spätestens nach 240 Tagen.
- Direktabholungen von Seat-Partnern bzw. deren Kunden von den Werken von SEAT S.A., dem Importeur SEAT DEUTSCHLAND oder der VW AG (z. B. Autostadt Wolfsburg) werden nicht zur Versicherung angemeldet und sind somit nicht versichert.

4. Höchsthaftungssummen

Die Höchsthaftungssummen betragen je SEAT-Partner:

- Euro 10,0 Mio. pro Tieflader/verkehrsübliches Transportmittel
- Euro 10,0 Mio. pro Händlerlager

Höchsthaftungssummen je Speditionslager / Zielbahnhof / Händlerlager: Für alle SEAT-Partner stehen max. EURO 61,2 Mio. pro Speditionslager / Zielbahnhof / Händlerlager zur Verfügung.



5. Versicherung der Lagerplätze

Lagerplätze sind unter folgenden Voraussetzungen versichert:

Die Fahrzeuge müssen weitgehend diebstahlsicher, höchstens in Doppelreihen, abgestellt werden; die Abstände zwischen den Doppelreihen - einerlei wie lang - müssen mindestens 1 ½ Wagenlängen betragen. Lagerplätze, die mindestens 5 km Luftlinie voneinander entfernt liegen, gelten als getrennte Lagerplätze.

Stand-/Lagerschäden sind nur bei dem Nachweis einer ordnungsgemäßen Lagerplatzpflege der Fahrzeuge versichert.

Zusätzlicher Versicherungsschutz für Lagerplätze:

Für Händlerplätze, auf denen der Versicherungswert an lagernden Fahrzeugen die Grunddeckung von Euro 10 Mio. überschreitet, kann auf besonderen Antrag ein zusätzlicher Versicherungsschutz gewährt werden.

Die zu vereinbarende Höchsthaftungssumme soll dem erwarteten höchsten Versicherungswert an lagernden Fahrzeugen entsprechen. Anfragen hierzu richten Sie bitte an die VIB.

6. Selbstbeteiligung

Der SEAT-Partner als Mitversicherter trägt je Fahrzeug und Schadenereignis 150,- Euro selbst. Diese Selbstbeteiligung findet keine Anwendung, sofern nachgewiesen werden kann, dass der Schaden bereits während der Überführung und vor der Übernahme durch den SEAT-Partner eingetreten ist.



7. FAHRZEUGANNAHME UND KONTROLLE

7.1. Taganlieferung

- a) Lassen Sie alle Fahrzeuge sofort von dem für die Fahrzeugannahme zuständigen Mitarbeiter sorgfältig auf Schäden und Zubehör-Fehlteile überprüfen.
- b) Vermerken Sie alle festgestellten Beschädigungen und Zubehör-Fehlteile auf dem Lieferschein und lassen Sie diese vom Fahrer bestätigen.
- c) Sollten Sie ein Fahrzeug erhalten, das bereits mit Vorschäden dem Spediteur/Frachtführer übergeben wurde, prüfen Sie bitte, ob weitere bisher nicht dokumentierte Schäden vorhanden sind und lassen Sie diese Schäden vom Fahrer bestätigen.

7.2. Nachtanlieferung (oder Anlieferung außerhalb der Geschäftszeit)

- a) Alle nachts angelieferten Fahrzeuge sind **am Morgen** des nächsten Arbeitstages auf eventuelle Schäden oder Zubehör-Teile zu überprüfen. (beachten Sie bitte insbesondere die Regelung gem. Ziffer 7.1. Abs.1)
- b) Melden Sie diese Schäden umgehend per Fax dem jeweiligen Spediteur und lassen Sie sich den Schadenumfang bestätigen. Bitte bewahren Sie den Sendebericht auf.

Meldefrist: Bis spätestens am folgenden Arbeitstag 12:00 Uhr muss diese Faxmeldung beim Spediteur eingegangen sein.

7.3 Mittagspausenanlieferung (sofern Anlieferung in die Pausenzeit fällt)

Hier muss die Meldung im Laufe des Nachmittags erfolgen, wie unter 7.2 beschrieben.

7.4. Anlieferung von Fahrzeugen mit verdeckten Schäden

a) Anlieferung von <u>vereisten/verschneiten Fahrzeugen</u>: Vermerken Sie bei Taganlieferung auf dem Lieferschein bitte "Anlieferung unter Schnee und Eis".

Meldefrist: Melden Sie dem Spediteur bei Nachtanlieferung vorsorglich am darauf folgenden Arbeitstag bis 12:00 Uhr per Fax, dass Sie eine Lieferung von verschneiten/vereisten Fahrzeugen erhalten haben.

b) Anlieferung von **stark verschmutzten Fahrzeugen**: Vermerken Sie bei Taganlieferung "Starke Verschmutzung – Übernahme unter Vorbehalt". Melden Sie dem Spediteur bei Nachtanlieferung vorsorglich am darauf folgenden Arbeitstag bis 12:00 Uhr per Fax, dass Sie eine Lieferung von stark verschmutzten Fahrzeugen – Übernahme unter Vorbehalt – erhalten haben.

Meldefrist: Sofort nach Abtauen von Schnee und Eis bzw. Reinigung des Fahrzeuges, jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Anlieferung.



c) Anlieferung von Fahrzeugen deren <u>Beschädigung äußerlich nicht sofort zu erkennen</u>, also nicht sichtbar sind (z.B. an der Unterbodengruppe)

Meldefrist: Sofort nach Feststellen der Beschädigung, jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen nach Anlieferung eine schriftliche Meldung an den Spediteur.

7.5. Diebstahlschäden

Bei Diebstahlschäden über € 150,- muss eine sofortige Meldung an die zuständige Polizeibehörde erfolgen. Vermerken Sie bitte auf der Schadenanzeige die Adresse der Polizeidienststelle sowie die Tagebuchnummer.

7.6. Schäden über € 1.500,- (netto)

Zur Abstimmung über die Form der Wiederherstellung des beschädigten Fahrzeuges bei Schäden über € 1.500,- (netto) ist ein Gutachten, in Absprache mit der Volkswagen Insurance Brokers GmbH, eines vereidigten Sachverständigen erforderlich.

7.7. Bagatellschäden

Aus Wirtschaftlichkeitsgründen bitten wir Schäden bis zu € 50,- nicht zur Regulierung einzureichen.

7.8. Schadenabrechnung

Im Reparaturfall werden die Nettopreise (Einkaufspreis und der Gewährleistungsstundensatz) zugrunde gelegt. Gestohlene Räder, Radio- und Navigationsgeräte werden ebenfalls mit dem Händlereinstandspreis (siehe oben) vergütet.

Reparaturkostenaufstellungen bzw. Rechnungen werden grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer auf das Autohaus aufgemacht, aber müssen bei der VIB eingereicht werden. Fremdarbeiten werden ohne Mehrwertsteuer in die Rechnung übernommen. Die Fremdarbeitsrechnung (z.B. Lackierrechnung) wird beigefügt.

Volkswagen Insurance Brokers GmbH